

Neue Handhabung der EU-Rebanpflanzungsrechte – Umwandlung in Genehmigungen

Zum 1. Januar 2016 findet ein Wechsel vom bisherigen Pflanzrechtssystem zu einem Genehmigungssystem für Rebplantungen statt. Damit verbunden sind erhebliche Änderungen der Melde- und Antragsverpflichtungen, die bei Nichtbeachtung schwerwiegende Folgen mit sich bringen.

- **Übertragungen von Wiederbepflanzungsrechten** auf einen **anderen Betrieb** sind nur noch **bis 31. Dezember 2015** möglich.
- Ab 1. Januar 2016 muss grundsätzlich ein **Antrag auf Genehmigung einer Pflanzung** gestellt werden und die **Genehmigung muss vor der Pflanzung vorliegen**. Anpflanzungen, die ohne Genehmigung vorgenommen wurden, sind unzulässig und daher zu roden. Darüber hinaus werden sie mit Geldstrafen sanktioniert.

Ab dem 1. Januar 2016 gibt es drei Typen von Genehmigungen:

1. Umwandlung von Wiederbepflanzungsrechten aus dem bisherigen System in Genehmigungen für Rebplantungen

- Gilt für Rodungen mit Rodungsdatum bis zum 31.12.2015
- Wiederbepflanzungsrechte bleiben zunächst im Betrieb bestehen.
- Die ursprüngliche Lebensdauer der Wiederbepflanzungsrechte bleibt erhalten. Sie verlängert sich nicht durch die Überführung in das neue System, kann aber verkürzt werden, da die Genehmigungen ab Erteilung max. 3 Jahre Gültigkeit haben.
- **Anträge auf Umwandlung können** bis Ende des Jahres 2020 bei der Landwirtschaftskammer gestellt werden.
- Anträge werden innerhalb von drei Monaten beschieden (Ausnahme: Für in 2015 gestellte Anträge endet die Frist Ende März 2016, da Genehmigungen erst ab dem 1. Januar 2016 erteilt werden können).

Empfehlung: Beachten Sie die Gültigkeit der Wiederbepflanzungsrechte. Führen Sie die Umwandlung erst durch, wenn der Verfall droht und/oder wenn eine konkrete Pflanzung ansteht. Nicht genutzte Genehmigungen werden sanktioniert.

2. Genehmigungen zur Wiederbepflanzung von Rebflächen

- Gilt für Rodungen mit Rodungsdatum ab dem 01.01.2016.
- Voraussetzung für eine Genehmigung zur Wiederbepflanzung sind Rodungen und deren Meldung durch den Betrieb.
- Nur dieser Betrieb kann die Genehmigung zur Wiederbepflanzung für selbstbewirtschaftete Flächen im Rahmen der Flächengrößen der vorgenommenen Rodungen beantragen.

Hierbei sind Fristen zu beachten:

- Bei Antragstellung muss die Rodung vollständig durchgeführt sein und die Meldung bei der Landwirtschaftskammer vorliegen.
- Der Antrag muss vor dem Ende des zweiten Weinwirtschaftsjahres (vor dem 31. Juli), das auf das Weinwirtschaftsjahr der Rodung folgt, gestellt werden.
Beispiel: Rodung der Fläche im Oktober 2016 → Beantragung bis spätestens 31. Juli 2019.
- Erfolgt keine Beantragung innerhalb dieser Frist, verfällt die Möglichkeit zur Genehmigung für eine Wiederbepflanzung unwiederbringlich.
- Die Antragstellung ist ganzjährig bei der Landwirtschaftskammer möglich.
- Anträge werden innerhalb von drei Monaten beschieden.
- Eine erteilte Genehmigung ist drei Jahre gültig, sie muss vor der Pflanzung vorliegen.
- Nicht genutzte Genehmigungen werden sanktioniert.

Achtung: Im Weinjahr der Systemumstellung (2015/2016) gibt es folgende Besonderheit:

Wird noch **in 2015 gerodet**, so entstehen **Wiederbepflanzungsrechte** des bisherigen Systems. Soll mit

diesen Wiederbepflanzungsrechten im neuen System (ab 01.01.2016) wieder eine Fläche angepflanzt werden, muss vor der Pflanzung eine **Umwandlung der Wiederbepflanzungsrechte in eine Genehmigung beantragt** und **erteilt** worden sein.

Sofern allerdings die Rodung erst im Frühjahr 2016 fertiggestellt wird, kann das vereinfachte Verfahren (nachstehend beschrieben) genutzt werden.

Vereinfachtes Verfahren der Genehmigung zur Wiederbepflanzung von Rebflächen:

Gilt für **Rodungen** mit Rodungsdatum ab dem 01.01.2016. *Für Rodungen mit Rodungsdatum bis zum 31.12.2015 kann das vereinfachte Verfahren nicht angewendet werden. Es muss ein Antrag auf Umwandlung gestellt werden, siehe oben.*

- Wird **ein und dieselbe Fläche eines Betriebes** gerodet und innerhalb von 3 Jahren ab Rodungsdatum wieder angepflanzt, so ist kein Antrag auf Genehmigung der Wiederbepflanzung notwendig. Es genügt **die fristgerechte Meldung von Rodung und Pflanzung in der Änderungsmeldung zur Weinbaukartei** jeweils zum 31. Mai.
- Aber auch hier gilt: **Bei Nichteinhaltung der Fristen ist die Pflanzung unzulässig** und daher **zu roden**. Darüber hinaus wird mit Geldstrafe sanktioniert.

Empfehlung:

- Melden Sie Rodungen nach Abschluss zeitnah bei Ihrer Gemeinde oder Landwirtschaftskammer. Die Gemeinde ist verpflichtet die Rodung der Landwirtschaftskammer für das Saarland mitzuteilen
- Antragsformulare zur Genehmigung von Wiederbepflanzungen werden ab dem 01.01.2016 bei der Landwirtschaftskammer vorliegen.
- Anträge rechtzeitig stellen (Anträge werden innerhalb von drei Monaten beschieden.)

3. Genehmigungen zur Neuanpflanzung von Rebflächen

- Anträge sind bei der zuständigen Behörde (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bonn: www.ble.de) vom 1. Januar bis zum 1. März des Jahres zu stellen.
- Das einzige Kriterium zur bevorzugten Erteilung von Neugenehmigungen ist die Hangneigung der beantragten Fläche, eine entsprechende Bescheinigung muss dem Antrag beigefügt werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (www.ble.de)

Allgemeiner Hinweis zu den Genehmigungen

Die Genehmigungen zur Pflanzung beruhen auf den Grundlagen öffentlicher Vorschriften des europäischen und nationalen Weinrechts.

Die Genehmigung zur Pflanzung

- ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen,
- hebt keine auf Grund anderer Vorschriften bestehende Nutzungsbeschränkungen oder Anbauverbote auf und
- regelt nicht die Zulässigkeit der Verwendung von Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben.

Rechtliche Grundlage:

-Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des europäischen Parlaments und Rats vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Kapitel III Artikel 61 ff.)

- Neuntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 16.Juli 2015 §6ff

- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/560 DER KOMMISSION vom 15. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen

- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/561 DER KOMMISSION vom 7. April 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen

Stand: 24.November 2015 Landwirtschaftskammer für das Saarland